

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 20

Thema: Familienrecht und Inklusion

Leitung: Richterin am OLG Dr. Sandra Fink Frankfurt am Main

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Für eine tatsächlich inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es multi-disziplinärer Fachkompetenzen und eines Bewusstseins für Belange und Leistungsansprüche der Menschen mit Behinderungen. Daher bedarf es umfassender Ausbildungs-, Fortbildungs- und Qualifikationsangebote.

Ja: 15

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 2:

Aufgrund der erhöhten Bedarfe ist eine deutliche Aufstockung an Fachkräften bei den freien und öffentlichen Träger unabdingbar.

Ja: 15

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 3:

Das Vorhaben, eine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und des Leistungsumfangs zu vermeiden, findet keine sachliche Grundlage und wird den Anforderungen eines echten inklusiven SGB VIII nicht gerecht.

Ja: 15

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 4:

Das in § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII in Bezug genommene Bundesgesetz, welches ab dem 1. Januar 2028 gelten soll, sollte eine einheitliche Anspruchsgrundlage für die Leistungen der Eingliederungshilfe bieten. Insbesondere soll keine Differenzierung zwischen den einzelnen Behinderungsformen vorgenommen werden.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 5:

Grundlage dieser einheitlichen Anspruchsgrundlage sollte der Begriff der Behinderung nach der UN-Behindertenrechtskonvention, nach § 7 Abs. 2 SGB VIII und nach § 2 Abs. 1 SGB IX sein. § 35a SGB VIII widerspricht dem.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 6:

Die inhaltliche Formulierung der einheitlichen Anspruchsgrundlage sollte dem Wortlaut des § 99 SGB IX entsprechen, da er einerseits in Einklang mit dem Begriff der Behinderung der UN-Behindertenrechtskonvention steht und andererseits durch das Tatbestandsmerkmal der „wesentlichen“ Beeinträchtigung eine einzelfallbezogene Würdigung der Leistungsberechtigung ermöglicht.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 7:

Die Eingliederungshilfe-Verordnung von 1975 darf keine Anwendung mehr finden.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 8:

Die Leistungen der Erziehungshilfe und die Leistungen der Eingliederungshilfe sind in getrennten Leistungskatalogen aufzuführen, um eine Vermischung der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen auszuschließen.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 9:

In Folge von These 8 sollen Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe innerhalb der Träger der Kinder- und Jugendhilfe organisatorisch getrennt sein.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 10:

Die für das Jugendamt tätige Fachperson sollte ihre Stellungnahme auf ICF statt ICD-10 stützen.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0

These 11:

Unabhängig von der Streichung des § 35a SGB VIII (vgl. These 5) müssen jedenfalls für die Wertung des Jugendamts, ob aus der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Teilhabebeeinträchtigung resultiert, wissenschaftliche Standards entwickelt und verbindlich festgelegt werden.

Ja: 14

Enthaltung: 1

Nein: 0